



Aurich, 09.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Klostermoor
Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung
des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Klostermoor

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 18.12.2024 den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Klostermoor genehmigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG ist erfolgt und hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt und am 21.12.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

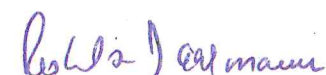
Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVP über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVP in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 03.02. bis zum 17.02.2025 im Rathaus der Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit aus. Zur **Ein-sichtnahme** ist ein Termin mit der Gemeinde Rhaderfehn zu vereinbaren.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage


Rohlfs-Baalmann





**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 18.12.2024

**Flurbereinigung Klostermoor
Landkreis Leer
4.2 - 2822**

PLANGENEHMIGUNG

Plan nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Klostermoor erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Planung ist dargestellt und beschrieben in:
 - a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Erläuterungsbericht
 - d) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - e) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. Die jeweils geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.2 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen verbindlich zu regeln.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- 2.3 Bei allen Maßnahmen sind die Vorgaben des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG)² (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten. Bei Anpflanzungen sind die Vorgaben des § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) zu beachten.
- Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig.
- 2.4 Sofern es wider Erwarten im Zuge des Wegebaus zu Beeinträchtigungen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) kommen sollte, ist der erfasste Pflanzenbestand vor Beginn der Bauarbeiten lebend an einen geeigneten Standort zu versetzen, wobei der neue Standort mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Leer abzustimmen ist.
- 2.5 Bzgl. Wegeabschnitten der Siedlungsstraße (Entw.-Nr. 102.20 und 102.30) und Croneallee (Entw.-Nr. 103.20 und 103.30), die in Offenlandbereichen liegen, ist eine Bautätigkeit zwischen dem 01.03 und 15.06. ausgeschlossen.
- Das Ergebnis der nach dem 15.06. durchzuführenden artenschutzrechtlichen Kontrolle ist der UNB vorzulegen. Mit den Wegebaumaßnahmen in diesen Bereichen darf erst nach Freigabe durch die UNB begonnen werden.
- 2.6 Bei der Lückenbepflanzung (Entw.-Nr. 503) an der Croneallee (nördlicher Abschnitt Entw.-Nr. 103.20 und 103.30) sind die Pflanzstandorte im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.
- 2.7 Die Detailplanung für die Gestaltungsmaßnahmen (Entw.-Nr. 603-606) ist vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange – insbesondere der UNB – abzustimmen und mir – soweit erforderlich – zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.8 Etwaige Ausbaumaßnahmen in den Einmündungsbereichen in die Kreisstraßen (K25, K53 und K65) sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Ausbauplänen mit dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt abzustimmen.
- 2.9 Bzgl. der geplanten Entw.-Nr. 505 (Lückenbepflanzung am Lagerschloot) sind alternative Pflanzstandorte, die sich nicht in Räumstreifen von Verbandsgewässern der Sielacht Stickhausen befinden, zu prüfen. Alternativen sind ggf. – nach Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange – zu nutzen.
- 2.10 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich zu melden.
- 2.11 Die Bauausführenden haben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen zu informieren. Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.
- 2.12 Die Lagen der im Verfahrensgebiet befindlichen Grundwasser-Landesmessstellen und Grundwasser-Messstellen sind beim NLWKN Aurich Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer und Grundwasser) und beim Wasserversorgungsverband Overledingen zu erfragen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.
- 2.13 Bei den Baumaßnahmen sind vorhandene Festpunkte des Landesbezugssystems Nieder-

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

sachsens durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sofern durch die Bauarbeiten der Verlust von Festpunkten zu erwarten ist, ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz rechtzeitig zu informieren.

3 Begründung

3.1 Mit der Flurbereinigung Klostermoor werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für den Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.

3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG

- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
- die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
- Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).

3.3 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁴ durchgeführt und am 21.12.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

3.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landespflegerischen Schutz-, Vermeidung- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Kehl

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)